

STATUTEN

des

Turnvereins Gelterkinden

Die Bezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral. Sie gelten für Angehörige beider Geschlechter.

I. Name und Sitz

1. Name

Der Turnverein Gelterkinden (TVG) wurde im Jahre 1864 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Verwaltung (= Aktuar).

II. Zweck des Vereins

3. Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen,
- pflegt ein partnerschaftliches Verhältnis zu den anderen turnenden Vereinen in Gelterkinden,

- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4. **Zugehörigkeit**

Der Verein mit seinen Riegen ist Mitglied

- des Bezirksturnverbandes Sissach,
- des Basellandschaftlichen Turnverbandes und
- des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein anerkennt deren Statuten und Reglemente.

III. **Vereinsstruktur**

5. **Struktur**

Der Verein besteht aus einer Erwachsenen- und Jugendabteilung, je mit den zugehörigen Riegen.

Die Erwachsenenabteilung umfasst folgende Sparten:

- Leichtathletik
- Spiele
- Geräteturnen
- Gymnastik,
sowie
- Spezialriegen.

Diese Riegen unterstehen der "Technischen Kommission Aktive (TK Aktive)", in der der Hauptleiter jeder Riege Einsitz nimmt.

Die Jugendabteilung umfasst:

- Jugendriegen

- Leichtathletikriegen

Diese Riegen unterstehen der "Technischen Kommission Jugend (TK Jugend)", in der der Hauptleiter jeder Riege Einsitz nimmt.

6. **Riegen**

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Vereinsversammlung gebildet werden. Sie gehören entweder der Erwachsenen- oder Jugendabteilung an.

IV. **Mitgliedschaft**

7. **Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied.

8. **Aktivmitglied**

Aktivmitglied kann werden, wer die Statuten, Vereinsreglemente und Vorstandsbeschlüsse anerkennt, die Interessen des Turnvereins unterstützt und volljährig ist. Das Besuchen einer Spezialriege setzt keine Mitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaft kommt durch den Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung zustande.

9. **Passivmitglied**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein regelmässig finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages und dem Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung.

10. **Ehrenmitglied**

Als Ehrenmitglied werden durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Eine durch den Vorstand ausgearbeitete Richtlinie legt die Anforderungen fest.

Die Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied gehen von den Hauptleitern der Riegen oder von einzelnen Mitgliedern an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die Vereinsversammlung.

11. **Mitgliedermutationen**

Ein- und Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich zu Händen der Vereinsversammlung einzureichen. Der Austritt kann per Ende des Vereinsjahres erfolgen.

12. **Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder sind von dieser Sanktion mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen.

13. **Riegezugehörigkeit: Voraussetzungen**

Die Zugehörigkeit zu einer Riege setzt aktives Turnen voraus.

In die Erwachsenenabteilung kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Das Mindestalter für das Mitturnen in den Riegen der Jugendabteilung wird in den jeweiligen Reglementen festgelegt. Die Hauptleiter der Riegen melden Mutationen in Bezug auf Mitturnende innerhalb der Riegen an den Vorstand.

V. **Vereinsorgane**

14. **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung (Ziffer VI)
- Der Vorstand (Ziffer VII)
- Die technischen Kommissionen der Erwachsenenabteilung und der Jugendabteilung (Ziffer VIII)
- Der Turnstand (Ziffer IX)

- allfällige Spezialkommissionen (Ziffer X).
- Die Revisoren (Ziffer XI)

VI. **Vereinsversammlung**

15. **Zeitpunkt / Teilnahmeberechtigung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf zu weiteren Vereinsversammlungen einladen. Die Vereinsversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Teilnahmeberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder. Zudem dürfen die Mitglieder von Kommissionen, Revisoren und Gäste der Vereinsversammlung ebenfalls beiwohnen. Sie haben jedoch nur beratende Stimme, wenn sie nicht zugleich Mitglied sind.

16. **Geschäfte**

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über Mitgliedermutationen (Ernennung zum Ehrenmitglied, Aufnahme von Aktivmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern)
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der technischen Kommissionen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Riegenbeiträge
- Genehmigung des Vereinsbudgets und damit auch der den einzelnen Riegen zur Verfügung stehenden Beträge
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes

- Wahl des Vereinspräsidenten
- Wahl des Leiters Technische Kommission der Erwachsenenabteilung (Oberturner)
- Wahl des Leiters Technische Kommission der Jugendabteilung
- Wahl der Amtsinhaber
- Wahl der Revisoren
- Wahl von Angehörigen allfälliger Spezialkommissionen
- Ehrungen
- Anträge
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

17. **Einberufung / Beschlussfähigkeit**

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

18. **Eingabe von Anträgen zuhanden der Vereinsversammlung**

Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

19. **Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

20. Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht mit einfachem Mehr der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. In offener Abstimmung hat bei gleicher Stimmenzahl der Präsident den Stichentscheid.

21. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

VII. Vorstand

22. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Leiter Technische Kommission der Erwachsenenabteilung (Oberturner)
- Leiter Technische Kommission der Jugendabteilung
- Chef PR / Anlässe

Weitere Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Vereinsversammlung ernannt werden.

23. **Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach Aussen
- Erstellen der Organigramme und Pflichtenhefte sowie Vorbereiten der Reglemente
- Erledigung aller Vereinsgeschäfte, so weit sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

24. **Einberufung**

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen. Die ordentlichen Sitzungstermine werden Anfang Jahr bekannt gegeben. Die Einladung zu den einzelnen Sitzungen erfolgt unter Angabe der zu behandelnden Traktanden spätestens 10 Tage im Voraus. Die Einladung auf elektronischer Basis ist zulässig.

25. **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fällt die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit, fällt der Präsident den Stichentscheid.

26. **Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und / oder Vizepräsident zeichnet je kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier.

27. **Finanzvollmacht**

Der Vorstand kann für nicht budgetierte Kosten von Fr. 1'000.-- pro Jahr entscheiden.

28. **Amtsdauer**

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amtsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Amtsgeschäfte sind aber, auch wenn man sich nicht zur Wiederwahl zur Verfügung stellt, bis zur nachfolgenden ordentlichen Vereinsversammlung weiterzuführen. Vorbehalten

bleiben der Rücktritt oder das Ausscheiden aus anderen Gründen während der Amtsdauer.

VIII. **Technische Kommissionen**

29. **Zusammensetzung**

Den technischen Kommissionen gehören an:

- Die von der Vereinsversammlung bestimmten technischen Leiter als Vorsitzende
- Der jeweilige Hauptleiter jeder Riege

30. **Aufgaben**

Die Aufgaben der technischen Kommission sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturnerinnen und -turner in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden.

31. **Amtsdauer / Einberufung / Beschlussfassung**

Für Amtsdauer, Einberufung, Abstimmung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Vorstandes analog.

IX. **Turnstand**

32. **Einberufung / Zusammensetzung**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die

Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den aktiv Turnenden einer Riege (Variante: Erwachsenen- oder Jugendabteilung) zusammen und ist anlässlich der Turnstunde zweimal, d.h. mindestens 14 und mindestens 7 Tage im Voraus mündlich anzukündigen. Von den Beschlüssen ist der nächsten Vereinsversammlung Kenntnis zu geben.

X. Spezialkommissionen

33. Spezielle Aufgaben

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Spezialkommissionen gebildet werden.

Sie werden in der Regel für eine unbestimmte Dauer, d.h. bis zur Erfüllung des Auftrages gewählt. Für Einladung, Beschlussfassung etc. gelten die Bestimmungen des Vorstandes analog.

XI. Revisoren

34. Zusammensetzung

Der Verein hat drei Revisoren.

35. Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, etwaiger Fonds und die Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten zuhanden der Mitglieder einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Vereinsversammlung.

Falls an eine Vereinsversammlung geheime Abstimmung verlangt wird, bilden die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro.

36. Amtsdauer

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

XII. Verwaltung

37. Protokollführung

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Protokolle der Riegenversammlungen und Kommissionssitzungen sind in Kopie dem Vereinspräsidenten und Aktuar zuzustellen.

38. Reglemente und Pflichtenhefte, Richtlinien

Der Vorstand erarbeitet zuhanden der Vereinsversammlung Reglemente, in welchen die Belange der Riegen umschrieben werden.

Der Vorstand erlässt die Pflichtenhefte für die einzelnen Vorstandsmitglieder, für die technischen Kommissionen, allfällige Spezialkommissionen und für die Archivierung der Vereinsakten.

39. Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

40. Meldewesen

Alle Vereinsmitglieder und die Turnenden der Riegen sind gemäss den Weisungen des Schweizerischen Turnverbandes dem Kantonaltturnverband bzw. dem Schweizerischen Turnverband zu melden.

XIII. Finanzen

41. Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr, schliesst somit jeweils auf den 31. Dezember.

42. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind

- Mitgliederbeiträge

- Riegenbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- weitere Einnahmen.

43. **Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind

- Verbandsbeiträge
- Kostenbeiträge an Riegen und im Ausnahmefall an Einzeltürner für die Teilnahme an den von den STV-Verbänden bzw. J&S organisierten Wettkämpfe, Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen aufgrund von Belegen und Ausrichtung der von der Vereinsversammlung beschlossenen Leiterentschädigungen
- Verwaltungskosten
- Weitere, von der Vereinsversammlung beschlossene Ausgaben
- Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss der Ausgabenkompetenz des Vorstandes

44. **Mitglieder- und Riegenbeiträge**

Die Höhe der Mitglieder- und Riegenbeiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge umfassen folgende Kategorien:

- Aktivmitglieder

- Passivmitglieder.

Die Riegenbeiträge umfassen folgende Kategorien:

- Riegen der Erwachsenenabteilung
- Riegen der Jugendabteilung:

Wer einen Mitgliederbeitrag bezahlt, bezahlt keinen Riegenbeitrag.

Aktivmitglieder, die noch in Ausbildung sind (Schüler, Studenten, Lehrlinge), bezahlen den Riegenbeitrag der Erwachsenenabteilung

Zugehörige mehrerer Riegen zahlen für die erste Riege den vollen Beitrag. Den Zuschlag je weiterer Riege legt die Vereinsversammlung fest.

Bei Wechsel der Mitgliedschaftskategorie oder Riegenzugehörigkeit während des Jahres, erfolgt die Anpassung der Beiträge per 1. Januar des Folgejahres.

45. **Beitragsbefreiung**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes

46. **Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen ist mit grösster Sorgfalt zu verwalten. Mittel dürfen nur in mündelsicheren Anlagen investiert werden. Spekulative Geschäfte sind nicht gestattet.

47. **Fonds**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung. Sie erlässt vorweg ein Reglement, welches den Zweck und die Ausgabenkompetenzen regelt.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen in der Bilanz (Vermögensrechnung) des Vereins ersichtlich sein.

48. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen die Haftung für strafbares Handeln.

49. Versicherung

Alle turnenden Mitglieder und Riegenzugehörigen (Ausnahme: Spezialriegen der Erwachsenenabteilung) sind der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) angeschlossen und gemäss deren Reglement versichert. Die Prämien sind im Beitrag enthalten. Unfälle sind durch den Versicherten unverzüglich dem Kassier zu Händen der SVK zu melden. Im Übrigen sind Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache jedes Turnenden. Für allfällige Schäden übernimmt der Turnverein Gelterkinden keine Haftung.

50. Buchhaltungsgrundsatz

Der Verein führt eine Gesamtbuchhaltung. Die einzelnen Riegen verfügen über keine separaten Kassen und Konti.

XIV. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**51. Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten kann nur an der Vereinsversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

52. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

53. Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Baselbieter Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Dieser muss dem Schweizerischen Turnverband und dem Basellandschaftlichen Turnverband angeschlossen sein.

XV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**54. Freimitglieder**

Bisherige Freimitglieder gelten als voll stimmberechtigte, beitragspflichtige Mitglieder. Die Beitragshöhe entspricht jener des Passivmitgliedes. Sie werden wie die übrigen Mitglieder zur Vereinsversammlung eingeladen.

55. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 5. Dezember 2008 genehmigt worden und treten mit der Genehmigung durch den Vorstand des Kantonalen Turnverbandes per 01. Januar 2009 in Kraft.

Für den Turnverein Gelterkinden

Der Präsident

Christoph Bitterlin

Der Aktuar

Martin Thommen